

Gemeinde Elsnig

**BESCHLUSSVORLAGE - Nr. /2023
für Gemeinderatssitzung am 20.06.2023**

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- Hauptamt
 Bauamt
 Kämmerei

Anlagen: -

am:

Betreff:

Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen nach § 32 und Ablehnungsgründe nach § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung – Nachrücken der Ersatzperson Herr Rolf Wilsdorf in den Gemeinderat Elsnig.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Rolf Wilsdorf zum Nachrücken in den Gemeinderat Elsnig als Ersatzperson für Herrn Kurt Schneider keine Hinderungsgründen nach § 32 SächsGemO und keine Ablehnungsgründe nach § 18 SächsGemO vorliegen.

Begründung:

Am 11. März 2023 verstarb das Gemeinderatsmitglied Kurt Schneider. Herr Rolf Wilsdorf (FWG) wurde zur Gemeinderatswahl am 26.05.2019 mit 57 Stimmen zur Ersatzperson gewählt. Durch das Ausscheiden von Herrn Schneider rückt Herr Wilsdorf gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Gemeinderat Elsnig nach. Laut § 32 SächsGemO (Hinderungsgründe) können Gemeinderäte nicht sein, wenn die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Gründe gegeben sind. Die Feststellung hat gem. § 32 Abs. 3 SächsGemO der Gemeinderat zu treffen. Gleichzeitig ist zu prüfen und durch den Gemeinderat festzustellen, ob bei Herrn Wilsdorf wichtige Gründe vorliegen, die zu einer Ablehnung des Ehrenamts nach § 18 SächsGemO führen können.

Herr Wilsdorf hat mit Schreiben vom 14.05.2023 erklärt, dass keine Ablehnungs- und Hinderungsgründe nach den §§ 18 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vorliegen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen festzustellen, dass bei Herrn Rolf Wilsdorf kein Hinderungsgrund gemäß § 32 SächsGemO vorliegt und er in den Gemeinderat Elsnig nachrückt.

Schieritz
Bürgermeister